



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25,
24220 Flintbek

Möbel Kraft AG
z.H. Herrn Hemmerling
Ziegelstraße 1
23791 Bad Segeberg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 18.11.2013
Mein Zeichen: LLUR 515 / 5327.74.1.6
Meine Nachricht vom:

Arne Drews
arne.drews@llur.landsh.de
Telefon: 04347 704-360
Telefax: 04347 704-302

26.11.2013

Sehr geehrter Herr Hemmerling,
auf den Antrag zur Rückbau von Baulichkeiten auf dem Gelände des B-Plangebietes
Nr. 988 der Landeshauptstadt Kiel, am 18.11.2013 gestellt durch die Fa. BIOPLAN,
erteile ich folgende Genehmigung:

Es wird Ihnen gestattet, das Bauvorhaben durchzuführen, obwohl im Rahmen der
Baudurchführung nicht nur einzelne Individuen besonders und streng geschützter Ar-
ten und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf der Baufläche betroffen sein könn-
ten.

Begründung:

Mit Schreiben vom 18.11.2013 haben Sie den oben näher bezeichneten Antrag zur
vorgezogenen Herstellung der Verkehrssicherheit des Vorhabensgebietes gestellt.
Auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Land-
schaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009
(BGBl. I S. 2542) kann ich Ausnahmen vom Tötungsverbot geschützter Arten und der
Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 BNatSchG zulassen.

Die Ausnahme ergeht unter folgenden Auflagen:

1. Zum Ausgleich zur Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fle-
dermäusen sind insgesamt 40 Fledermausspaltenkästen in der in dem Antrag
beschriebenen Form auszubringen und dauerhaft zu erhalten. Die Lage der
Quartiere ist bis zum 30.03.2014 darzustellen.
2. Zum Ausgleich von höhlenbrütenden Vögeln sind zum Erhalt der Revierfunktio-
nen insgesamt 18 Halbhöhlen (Bachstelze, Gartenrotschwanz) und 42 Höhlen-
kästen (Feldsperling) innerhalb des Plangebietes in fachlich geeigneter Auftei-
lung auszubringen und zumindest bis zu einer flächigen Inanspruchnahme
durch die Vollziehung des B-Planes zu erhalten.
3. Die Rückbaumaßnahmen, inklusive biologischer Baubegleitung, beginnen am
01.12.2013 und enden spätestens am 28.02.2014.

4. Vor Beginn der Rückbaumaßnahmen erfolgt bei den Baulichkeiten eine optische Suche nach Hinweisen auf einen möglichen Fledermausbesatz (Suche nach Fraßresten, Urin- und Kotspuren und ggf. überwinternden Individuen).
5. Die Rückbaumaßnahmen erfolgen mit leichtem Gerät (Minibagger, Kleinradlader), Gehölze sind zu schonen. Bauzuwegungen und Heckendurchbrüche sind auf ein geringes Maß zu beschränken.
6. Vor Beginn der Rückbaumaßnahmen erfolgt eine Einweisung der ausführenden Firma durch die beauftragte biologische Baubegleitung. Diese stellt sicher, dass für den Kammmolch und Fledermäuse bedeutsame Überwinterungshabitate, Heckenstrukturen, Holzstapel oder Steinhaufen geschont werden. Die biologische Bauleitung hat in dieser Hinsicht die volle Berechtigung, das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote durch einen Baustopp zu verhindern.

Die Ausnahme wird möglich, da nachvollziehbar dargelegt wird,

- dass aus zwingenden Gründen der Herstellung der Verkehrssicherheit der bisherige Zustand verfallender bzw. durch Vandalismus zerstörter Laubenpartien auch durch Bewachung des Feldes nicht gesichert werden kann. Mildere Mittel, die diese Verkehrssicherheit erreichen ließen und gleichzeitig das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote verhindern helfen könnten, sind versucht worden, führten jedoch nicht zu den notwendigen Erfolgen,
- dass sich die Umsetzung der Maßnahme weitestgehend an den Schutzansprüchen der weiteren geschützten Arten (insbesondere von Fledermäusen, Kammmolchen und Vögeln) durch die Festsetzung von Bauzeiten orientiert und Alternativen fehlen, die das Eintreten von Tötungsverboten gänzlich ausschließen.
- dass zeitgleiche Aufwertungsmaßnahmen im Umfeld verhindern werden, dass sich der Erhaltungszustand auch der lokalen Population verschlechtert.

Die Ausnahme wird erforderlich, weil auch bei Durchführung der beschriebenen Bauzeiten zum Schutz der Arten nicht ausgeschlossen werden kann, dass nicht nur in einem geringen Umfang Individuen durch die Bauausführung getötet werden und dass Lebensstätten besonders geschützter – aber ungefährdeter Vogelarten – beseitigt werden.

Tötungen werden möglichst minimiert, indem Überwinterungsflächen des Kammmolches geschützt und Baulichkeiten vor Abriss auf Nutzung durch Fledermäuse begangen und bewertet werden.

Durch die Anlage von Fledermaus-Kastenreviere und Nisthilfen für Höhlenbrüter (Gartenrotschwanz, Bachstelzen und Feldsperling) wird die Lebensstättenfunktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Arten im Umfeld erhalten. Tötungen von Individuen und eine dezidierte Bewertung der zu beseitigenden Baulichkeiten als bedeutsame Habitate werden durch eine vorangegangene baubiologische Begleitung verhindert.

Der biologischen Bauleitung vor Ort steht zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote die Aufgabe zu, im Verdachtsfall einen Baustopp anzuordnen.

Die in der Planung festgeschriebenen Schutz- und Umsetzungsmaßnahmen (insbesondere Bauzeiten) sind unter einer baubiologischen Begleitung und hinreichend zeitnahen qualitativen Umsetzung geeignet, das Eintreten der Tötungsverbote auf ein Maß zu beschränken, dass diese maximal Einzel-Individuen betreffen könnten und damit in keinem Fall Populations-relevant wirksam werden.

Über das Fortschreiten dieser baubiologischen Umsetzung ist zeitnah zu berichten.

Telefon: 04347 704-0 / Telefax: 04347 704-102 / Internet: www.llur.schleswig-holstein.de / E-Mail: poststelle@llur.landsh.de
 Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente / Erreichbarkeit: Buslinie: 501, 502, Haltestelle „Konrad-Zuse-Ring“ / Zahlungsverkehr über: Finanzverwaltungsamt S-H; Kto.Nr.: 21001508 bei der Deutschen Bundesbank Kiel, BLZ 210 000 00; BIC/SWIFCode: MARKDEF1210 | IBAN: DE37 2100 000 000 21001508 / Das Landeswappen ist gesetzlich geschützt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Arne Drews

**Bürgermeister
der Landeshauptstadt Kiel
Untere Naturschutzbehörde
Sophienblatt 100
24114 Kiel**

Vorstehende Durchschrift übersende ich zur Kenntnisnahme. Ich bitte um eine entsprechende Informationen der in ihrem Hause mit dem Verfahren beauftragten Abteilungen.

Arne Drews